

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Klassische Philologie: Gräzistik

vom 4. April 2007

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Master-Studienganges Klassische Philologie: Gräzistik

Gegenstand des Master-Studienganges Klassische Philologie: Gräzistik ist der überlie-

ferte Bestand der griechischen Texte des Altertums. Im Zentrum steht die Vermittlung umfassender und tiefgreifender Kenntnis dieser Texte, vielfältiger Interpretationsmethoden unter literatur- und sprachwissenschaftlichem Gesichtspunkt sowie sinnvoller Bezüge zu Nachbardisziplinen (z.B. Latinistik, Neuere Literaturwissenschaften, Philosophie, Theologie, Kulturwissenschaften). Der Master-Studiengang Klassische Philologie: Gräzistik soll zu einem methodisch reflektierten, auch auf spezialisiertere Bereiche bezogenen Verständnis der griechischen Texte vor dem Hintergrund der griechischen, aber auch römischen Literaturgeschichte, ihres Kontextes und ihres Weiterwirkens führen.

- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts " soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Studiengang Klassische Philologie: Gräzistik sowie die mündliche Abschlussprüfung, 20 Leistungspunkte auf ein Begleitfach und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Im Begleitfach Klassische Philologie: Gräzistik entfallen 20 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen.
- (4) Als Begleitfach kann grundsätzlich jeder Studiengang gewählt werden, für den ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht.
- (5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Zwischenzeugnis

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht

nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle entsprechend gekennzeichneten Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertra-

A 05-20-3	22.04.13	02-4
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

gen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern

hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling

zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusam-

menhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 240 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5

sehr gut

A 05-20-3	22.04.13	02-8
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
- 1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Klassische Philologie: Gräzistik eingeschrieben ist,
 - 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Klassische Philologie: Gräzistik nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
- 1. Die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 Leistungspunkten.
 - 2. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten.
 - 3. den Nachweis über das Latein.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn
- die Masterarbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Latinistik bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Klassische Philologie: Gräzistik endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen,
 2. der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfaches,
 3. der mündlichen Abschlussprüfung,
 - 4.. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.
- (3) Die Masterprüfung muss in der Reihenfolge

studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1) sowie Prüfungsleistungen im Begleitfach (Abs. 1 Nr. 2)

Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 3)

Mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 2)

abgelegt werden.

- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann der Prüfling mit Einverständnis der Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. § 3 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Latinistik selbständig nach wissenschaftli-

chen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Latinistik ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 die Masterarbeit beginnen oder seinen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer bzw. von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung studienbegleitender Leistungen in Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

A 05-20-3	22.04.13	02-13
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in deutsch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums**Modulliste MA Klassische Philologie: Gräzistik (konsekutiv)**

Anmerkung: Alle Module bis auf die besonders gekennzeichneten sind Pflichtmodule.

MA Klassische Philologie: Gräzistik (konsekutiv)

	Modul	Abkürzung
1	Griechischer Stil IV	GrStil IV
2	Griechische Literaturwissenschaft MA I	GrLit I(MA)
3	Griechische Literaturwissenschaft MA II	GrLit II(MA)
4	Sprachwissenschaft Griechisch I	GrSprII
5	Medien und Präsentation	GrMP
6a	Antike Kultur (WP)	AntKult
6b	Exkursion (WP)	EX
7	Lateinisch für Gräzisten (MA)	LGr (MA)
8	Schriftliche BA-Arbeit	SPMA
9	Mündliche Prüfung	MPMA

MA Klassische Philologie: Gräzistik Begleitfach ohne vorherigen BA Klassische Philologie: Gräzistik

1	Basismodul Griechisch für Begleitfach MA	GrBAS
2	Griechische Literaturwissenschaft MA – Begleitfach ohne BA Klassische Philologie: Gräzistik	GrLit II(BF)

MA Klassische Philologie: Gräzistik Begleitfach mit vorherigen BA Klassische Philologie: Gräzistik

1	Griechische Literaturwissenschaft MA Begleitfach mit BA Klassische Philologie: Gräzistik	GrLit I(BF)
2	Sprach- und Textanalyse Griechisch (MA Begleitfach)	GrSTA

Modulliste MA Klassische Philologie: Gräzistik (konsekutiv)**Modul (Bezeichnung)****1. Griechischer Stil IV**

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Griechische Stilübungen III	1.-2.	2	3	3

2. Griechische Literaturwissenschaft MA I

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Griechisches Hauptseminar I (lit.wiss.) - Griechische Vorlesung I (lit.wiss.) - Griechische Lektüre (lit.wiss.)	1.	2 2 2	8 3 3	14

3. Griechische Literaturwissenschaft MA II

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Griechisches Hauptseminar III (lit.wiss. oder interdisziplinär) - Griechische Vorlesung II (lit.wiss.)	3.	2 2	8 3	11

4 Sprachwissenschaft Griechisch II

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Griechisches Hauptseminar II (sprachwiss.) - Griechische Vorlesung (sprachwiss.)	2.	2 2	8 3	11

5. Medien und Präsentation

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Forschungskolloquium oder zusätzliche Einführung (Rhetorik, Rezeption, Textkritik etc.,	3.	3	3	6

soweit nicht in BA belegt)
- Griechische Fachdidaktische Veranstaltung

2

3

6 a Antike Kultur (Kulturwiss. Modul) **(Wahlpflicht)**

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Veranstaltungen aus Nachbardisziplinen (Archäologie, Alte Geschichte, Religionswissenschaft), davon 1 Exkursion	2.	2 +2 oder 2+2+2	9 oder 3+3+3	9

6 b Exkursion **(Wahlpflicht)**

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Exkursion (auch aus Nachbarfach), mehrtägig	2.	2 +2	9	9

7. Lateinisch für Gräzisten (MA)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Lateinische Vorlesung - Lateinische Lektüre (lit.wiss.)	1.	2 2	3 3	6

8. Schriftliche MA-Arbeit

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Schriftliche MA-Arbeit	4.		30	30

9. Mündliche Prüfung

A 05-20-3

Codiernummer

22.04.13

letzte Änderung

02-17

Auflage - Seitenzahl

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzeln	Summe
- Mündliche Prüfung, 60 Minuten	4.		10	10

A 05-20-3

22.04.13

02-19

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Modellstudienplan MA (konsekutiv)

Semester Modul (Bezeichnung)	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	SWS	LP
I Griechischer Stil IV	Griech. Stilübungen III				2	3
II Griechische Literaturwissenschaft I	- Hauptseminar (lit.wiss.) - Vorlesung - Lektüre				2 2 2	8 3 3
III Lateinisch für Gräzisten	- latein. Vorlesung - lateinische Lektüre				2 2	3 3
IV Sprachwissenschaft Griechisch II		- griech. Hauptseminar (sprachwiss.) - griechische Vorlesung (sprachw.)			2 2	8 3
V a oder b: - Exkursion oder - Antike Kultur		- Exkursion oder - 3 Veranstaltungen (Archäologie/Alte Gesch. etc.)			2+2 oder 2+2+2	9 oder 3+3+3
VI Griechische Literaturwissenschaft II			- Hauptseminar (lit.wiss./interdiszipl.) - Vorlesung (litwiss.)		2 2	8 3
VII Medien und Präsentation			- Forsch.koll. oder zusätzl. Einführung - Fachdidaktik		3/2 2	3 3
MA-Arbeit				MA-Arbeit		30
mdl. Prüfung				mdl. Prüfung		10
Summe						
SWS	12	10/12	8/9		30/33	
ECTS/LP	23	20	17	40		100

Modulliste MA Klassische Philologie: Gräzistik (Begleitfach ohne vorherigen BA Klassische Philologie: Gräzistik)

Modul

1. Basismodul Griechisch für Begleitfach MA (ohne BA Klassische Philologie: Gräzistik)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzel	Summe
- Einführung in die Klassische Philologie - Griechische Vorlesung (Überblick: Gattungen, Epochen, Themen) - Griechische Lektüre	1.-2.	2 2 2	3 3 3	9

2. Griechische Literaturwissenschaft MA Begleitfach ohne BA-Vorkenntnisse

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzel	Summe
- Einführung in die Literaturwissenschaft - Griechisches Proseminar (litwiss.) - Griechische Vorlesung (litwiss.)	2.-3.	2 2 2	3 5 3	11

Modulliste MA Klassische Philologie: Gräzistik (Begleitfach mit vorherigem BA Klassische Philologie: Gräzistik)

Modul

1. Griechische Literaturwissenschaft MA Begleitfach (mit BA-Vorkenntnissen)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzel	Summe
- Griechisches Hauptseminar (lit.wiss.) - Griechische Vorlesung (lit.wiss.)	1.-2.	2 2	7 3	10

2. Sprach- und Textanalyse Griechisch (MA Begleitfach)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP

A 05-20-3

Codiernummer

22.04.13

letzte Änderung

02-22

Auflage - Seitenzahl

			einzeln	Summe
- Griechisches Hauptseminar (sprachwiss.) - Griechische Lektüre / Vorlesung / Einführung aus dem Bereich von Metrik, Stilistik, Textkritik	2.-3.	2 2	7 3	10

Modellstudienplan MA Begleitfach (ohne vorherigen BA Klassische Philologie: Gräzistik)

Semester Modul (Bezeichnung)	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	SWS	LP
I Basismodul für Begleitfach MA Griechisch (ohne BA Klassische Philologie: Grä- zistik)	- Einführung in die Klassische Philologie - Griechische Vorle- sung (Überblick: Gat- tungen, Epochen, Themen)				2	3
					2	3
					2	3
II Griechische Literaturwis- senschaft (MA Begleitfach ohne BA Klassische Philolo- gie: Gräzistik)		- Griechische Lektüre - Einführung in die Literaturwissenschaft	- Griechisches Prose- minar (litwiss.) - Griechische Vorle- sung (litwiss.)		2	3
					2	5
					2	3
Summe						
SWS	4	4	4		12	
ECTS/LP	6	6	8			20

Modellstudienplan MA Begleitfach (mit vorherigem BA Klassische Philologie: Gräzistik)

Semester Modul (Bezeichnung)	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	SWS	LP
I Griechische Literaturwissenschaft (MA Begleitfach mit BA Klassische Philologie: Gräzistik)	- Griechische Vorlesung (litwiss.)	- Griechisches Hauptseminar (litwiss.)			2	3
					2	7
II Sprach- und Textanalyse Griechisch (MA Begleitfach)		- Griechische Lektüre / Vorlesung / Einführung aus dem Bereich von Metrik, Stilistik, Textkritik			2	3
					2	7
Summe						
SWS	2	4	2		8	
ECTS/LP	3	10	7			20

A 05-20-3	22.04.13	02-1
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Veranstaltungstypen, Workload und Leistungspunkte:

Veranstaltung	SWS	Leistungsnachweis* (MP, SP, MR, KR, LSA, ASA, PR)	Workload (Stunden)	ECTS
Vorlesung (mit Prüfung)	2	MP/SP	90 (60+30)	3 (2+1)
Hauptseminar	2	ASA + KR + PR/MP	240	8 (2+3+2+1)
Hauptseminar (Begl.fach)	2	ASA + KR/PR/MP	(60+90+60+30) 210 (60+90+60)	7 (2+3+2)
Proseminar	2	LSA + KR	150 (60+60+30)	5 (2+2+1)
Lektüre	2	SP/MP/ KR/PR	90 (60+30)	3 (2+1)
Lektüre (Or.prüf.)		SP	90 (60+30)	3 (2+1)
Einführung	2	SP	90 (60+30)	3 (2+1)
Übung		SP/MP/KR/PR	90 (60+30)	3 (2+1)
Forschungskolloquium	3	PR/MR	90 (75+15)	3 (2,5+0,5)
Sprachkurs 2st.	2	SP	90 (60+30)	3 (2+1)
Exkursion (10 Tage)	2+2	MR + MR	270 (90+60+60+60)	9 (3+2+2+2)
Exkursion (2 Tage) mit Seminar		KR	120	4
Exkursion (2 Tage) ohne Seminar		KR	90	3
Exkursion (1 Tag)		KR	60	2

* Abkürzungen

MP = Mündliche Prüfung

SP = Schriftliche Prüfung (Klausur)

MR = Mündliches Referat (ausführlich, ca. 60-90 Min.)

KR = Kurzes mündliches Referat (ca. 10-20 Min.)

LSA = Längere Schriftliche Arbeit (12-18 S., z.B. Seminararbeit Proseminar)

ASA = Ausführliche Schriftliche Arbeit (20 -30 S., ausführl. Seminararbeit, z.B. Hauptseminar)

PR = Protokoll

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Mai 2007, S. 1357, geändert
am 22. April 2013 (Mittelungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267ff).